

# RS OGH 1996/7/9 5Ob150/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1996

## Norm

WEG 1975 §24a Abs3

GBG §57

## Rechtssatz

Die sinngemäße Anwendung des § 57 GBG unter dem Gesichtspunkt des durch die verweisende Norm beabsichtigten und in der Überschrift der Bestimmung "Grundbürgerliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers" ausgedrückten Schutzes des Wohnungseigentumsbewerbers findet dort ihre Grenze, wo in Wahrheit gar kein Schutz des Wohnungseigentumsbewerbers gegen Verfügungen eines Dritten in Betracht kommt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 150/95  
Entscheidungstext OGH 09.07.1996 5 Ob 150/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103281

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)